VDP. DIE PRÄDIKATSWEINGÜTER

Dr. Daniel Deckers

Frankfuter Allgemeine Zeitung/

Hochschule Geisenheim University

„Wer rausgeht, muss auch wieder reinkommen“

Vortrag anlässlich der Weinbaupolitischen Matinee des VDP im Kurfürstlichen Schloss zu Mainz am 4. Juli 2021

Auch wenn es dem Ernst der Lage vielleicht nicht ganz angemessen ist, so möchte ich nicht verhehlen, dass ich die Nachricht vom Austritt einiger Genossenschaftsverbände aus dem Deutschen Weinbauverband (DWV) mit einem gewissen Amüsement aufgenommen habe.Die Nachricht weckte in mir als einem langjährigen teilnehmenden Beobachter sofort Erinnerung an einen anderen Austritt aus dem Deutschen Weinbauverband, nämlich dem des VDP vor etwa 25 Jahren. Damals wie heute ging es im Kern um ein Thema, das seit dem Weingesetz von 1969/1971 zumindest die Fachwelt so polarisiert wie wenige andere: Großlagen. Über die mit diesem Begriff verbundenen Details an dieser Stelle zu reden verbietet sich, weil die Materie derart komplex ist, dass man darüber ein ganzes Weinrechtsseminar halten könnte. Nur ein allgemeiner Hinweis sei an dieser Stelle erlaubt: Als Schnittstelle zwischen dem Produzenten i.w.S und dem Konsumenten war das Weinbezeichnungsrecht schon immer dasjenige Feld, auf dem seit dem ersten Weingesetz des Jahres 1893 mit hohen Einsätzen gespielt wurde.

Dies möchte ich im Folgenden anhand einiger Beispiele dokumentieren.

- Originalabfüllung
- Naturwein
- Großlage
- Weingesetz als Seismograph
- Spätlese
- „Wiesenurteil“

VDP. DIE PRÄDIKATSWEINGÜTER

I.

Historisch betrachtet ist die Fragestellung recht jung, was überhaupt Wein ist, also und was unter welchen Bedingungen und welchen Bezeichnungen als Wein überhaupt in Verkehr gebracht werden kann. Eine Legaldefinition liegt erst seit 1901 vor. „… durch alkoholische Gärung aus dem Saft der Weintraube“

Diese Definition hatte einschneidende Folgen. Denn mit einem Mal waren alle diejenigen aus dem Spiel, die sich auf die Fabrikation sogenannter „Kunst-“ oder „analysenfesten Weine“ kapriziert hatten, also auf alkoholische Getränke, die als Wein durchgingen, solange sie bestimmte Mindestextraktwerte überschritten. Übrig blieb in der Theorie der sogenannte „reelle“ Weinhandel. Dessen Interessen aber waren aber nun wieder mit denen einiger Erzeuger nicht deckungsgleich, nämlich derjenigen, die die sogenannten „Naturweine“ erzeugten und auf dem Versteigerungsweg auf den Markt brachten. Diese Erzeuger hatten sich seit 1897 in verschiedenen Regionen zu Vereinen zusammengeschlossen, um der wachsenden Marktmacht des Handels etwas entgegensetzen zu können. Konkret drehte sich der politische Streit am Ende des Kaiserreiches aber nicht um den Begriff „Naturwein“, wie man vielleicht vermuten könnte, sondern um die „Originalabfüllung“. In einer Zeit uferloser Weinfälschung und falscher Herkunftsbezeichnungen hatten sich die sogenannten Naturweinversteigerer einen Reputationsvorsprung erarbeitet. Sie hatten nämlich festgelegt, dass ihre Weine nur dann als Originalabfüllung bezeichnet werden durften, wenn sie im Keller des Produzenten abgefüllt und die Flaschen mit dessen Korken verschlossen worden waren. Nur dann, so das Qualitätsversprechen, waren sie „fälschungssicher“. Die Vertreter des Weinhandels wollten aber ihrerseits von diesem Vertrauenskapital profitieren. Auch sie wollten Naturweine als Originalabfüllung bezeichnen dürfen, wenn sie – mit Genehmigung der Produzenten - in ihren Kellern abgefüllt worden wären. Das Weingesetz von 1909 kam dieser Forderung aber nicht nach.1910 schlossen sich vier Regionalverbände von Naturweinversteigerern unter anderem zum VDNV zusammen, weil sie ihre Kräfte bündeln und den Begriff der Originalabfüllung weiterhin für sich reservieren wollten. Nicht, dass sich die Vertreter der Mosel, der Rheinpfalz, aus Rheinhessen und des Rheingaus einander unbedingt sympathisch waren. Im Gegenteil. Nach einer Serie desaströser Ernten und scharfer Einbrüche im Export waren sie schärfere Konkurrenten denn je. Es waren die gemeinsamen Interessen, die sie in Koblenz 1910 an einem Tisch zusammenkommen ließen. Tatsächlich konnten die Naturweinversteigerer als die Produzenten der anerkanntermaßen „best white wines of the world“ ihre nicht markt- aber doch weitgehende politikbeherrschende Stellung bis lange nach dem Zweiten Weltkrieg behaupten. Erst das Weingesetz von 1971 brachte eine bis heute nachwirkende Zäsur. Diesmal ging es aber nicht mehr um die Originalabfüllung, sondern um Naturwein.

II.

Der Begriff „Naturwein“ wurde ausdrücklich verboten. Trivial war dieses Verbot nicht, schließlich hatten viele der späteren Mitglieder des VDNV mit ihren sogenannten Naturweinen im 19. Jahrhundert den Weltruf der Hocks and Moselles begründet. Als sich in den 1960er Jahren abzeichnete, dass der Begriff verboten werden könnte, machten die Naturweinversteigerer sogar einen Eingriff in Grundrechtspositionen geltend – ohne Erfolg. Denn was „Natur“-Wein ist, war und ist ebenso wenig selbsterklärend wie „orange“ oder im Bereich des Lebensmittelrechts die Bezeichnung „bio“. Und wurde nicht jeder Most während der Gärung und des Ausbaus mit diversen Chemikalien behandelt, um zu verhindern, dass der Wein zu dem werden würde, was seine „Natur“ ist, nämlich Essig? Über all das hätte man streiten können, von der Entsäuerung über die mikrobiologische Stabilisierung, die kaltsterile Füllung und die Pasteurisierung bis zu der Abfüllung mit Kohlensäure.

Aber die Naturweinversteigerer hatten ihre Definitionsmacht verloren, so dass sie in den Aushandlungsprozessen innerhalb des DWV den Genossenschaften und Vertretern des Weinhandels unterlagen. Wie war es dazu gekommen? Zur ganzen Wahrheit gehört, dass viele Naturweinversteigerer nach vielen schlechten Weinjahren in den Nachkriegsjahrzehnten und einer Explosion der Bewirtschaftungskosten den Glauben an die ihre Weine verloren hatten. Bestärkt wurden sie darin von Weinbauberatern, die angesichts von Steil- und Terrassenlagen von „altem, unlohnenden Weinbau“ sprachen. In manchen Jahrgängen wurden die schlechtesten Moste sogar schon „verbessert“, immer mehr Weingüter und auch Genossenschaften traten aus dem VDNV aus. Außerdem arbeiteten die Naturweinversteigerer gegen das, was man schon im 19. Jahrhundert den Zeitgeist genannt hatte. Wenn sie Interesse daran gehabt hatten, im Weingesetz von 1930 Prädikate wie Spät- und Auslese für Weine mit einem hohen Ausgangsmostgewicht zu reservieren, dann nicht zuletzt deswegen, weil in der Regel sie und nur sie über Weinberge verfügten, in denen die Trauben in gewöhnlichen Jahren vollreif wurden. Nach dem Zweiten Weltkrieg machten diese „Natur“-Weine einen noch geringeren Anteil an der Weinproduktion in Deutschland aus als ohnehin. In der Bundesrepublik aber setzten im Deutschen Weinbauverband nicht mehr die Naturweinversteigerer den Ton, sondern Genossenschaften und die großen Kellereien. Denen konnte an der Privilegierung von Naturweinen durch das Weingesetz mitnichten gelegen sein. Sollte die Masse der deutschen Weine etwa auf ewig als „nicht natürlich“ stigmatisiert werden? Und das gerade in einer Zeit, als trocken oder nass „verbesserte“ Weine den Geschmack des Publikums weitaus besser trafen als manch ein Most, den man mit geringen Mengen an natürlichem Zucker und exorbitant viel Säure „natürlich“ ausgebaut hatte? Das Verbot des Begriffs Naturwein durch das Weingesetz von 1969/71 war demnach nicht nur von der Sache her gut begründbar. Es war auch eine Folge der Verschiebung der Machtverhältnisse innerhalb des deutschen Weinbaus und – auch das ist zu bedenken - der Durchsetzung eines neuen gesellschaftlichen Leitbildes auf dem Feld des Weinbaus: Nicht mehr die oftmals auf Privilegien und alten Besitzverhältnissen beruhende Herkunft sollte der Maßstab sein, um über einen Wein zu urteilen, sondern die nach objektiven Kriterien zu bestimmende „Qualität im Glas“.

III.

Das Weinrecht von 1969/1971 mit seinem auch europarechtlich begründeten Verbot des Präfixes „Natur“ ist damit ein authentischer Spiegel seiner Zeit – was auch für die Einführung von „Bereichen“ und „Großlagen“ gilt. Beide Begriffe hatten sachliche Vorläufer in den Weingesetzen von 1909 und 1930, bei der Großlage waren es die Bestimmungen „nahegelegen“, „benachbart“, „gleichartig“ und „gleichwertig“. Allerdings boten diese Formulierung so viel Spielraum, dass immer wieder die Gerichte zu klären hatten, welche Weine unter einem möglichst klingenden „Gattungs-Orts-„ und „Gattungs-Lagennamen“ vermarktet werden durften. Einzelheiten mögen Sie mir ersparen. Um diesen Streitigkeiten ein Ende zu bereiten, bot sich in den 1960er Jahren die Möglichkeit an, aus „nahegelegenen“ Lagen Großlagen zu bilden, deren Einzugsbereich durch Festlegung der darunterfallenden Einzellagen unstrittig war. Noch eine zweite Fliege glaubte man mit nur einer Klappe schlagen zu können. In wichtigen Ausfuhrländern wie dem Vereinten Königreich und den Vereinigen Staaten war das deutsche Weinbezeichnungsrecht immer als ein Buch mit sieben Siegeln kritisiert wurden. Großlagen boten nun die Möglichkeit, große Mengen in wiedererkennbarer Weise auf den Markt zu bringen – wenn man nicht zu Markennamen Zuflucht nehmen wollte. Doch die Intentionen des Gesetzgebers und der hinter ihm stehenden Kräfte sind das eine, Wirkungen das andere.

Indem man die Festlegung von Großlagen und deren Benennung regionalen, gar lokalen Gremien überantwortete, gab man denjenigen den Definitionsmacht, die auch real, auf dem Markt, am meisten Macht hatten.

Ein Beispiel: In Nierstein, der größten Weinbaugemeinde Rheinhessens dominierten eine Handvoll exportorientierter Kellereien das Geschehen. Was lag da näher, als die Namen der bekanntesten und besten Einzellagen herzunehmen und sie als Großlagen auszuweisen, um die Exportmengen zu erhöhen (Auflangen, Rehbach). Ein Schelm, wer Böses dabei denkt. Denn Strategien dieser Art waren das bitter nötig. Der deutsche Weinmarkt konnte die Mengen, die nach Flurbereinigung und Neupflanzung von Hochleistungsklonen anfielen, schon seit Jahren nicht mehr aufnehmen. Es war der Export, der sich für die Kellereien als zunächst hochprofitables und angesichts eines stagnierenden Binnenmarktes hochnotwendiges Überdruckventil erwies. Um dieses Geschäftsmodell war es allerdings in den achtziger Jahren geschehen, als eine Kombination aus Weinskandalen und Riesenernten den Markt im In- wie im Ausland weitgehend zusammenbrechen ließ. In Österreich war die Entwicklung lange Zeit ähnlich verlaufen. Allerdings haben sich die Wege seit den achtziger Jahren getrennt. Während der österreichische Wein im heimischen Markt wie im Export von Rekord zu Rekord eilt, laufen die Uhren im deutschen Weinbau in den meisten Marktsegmenten wieder rückwärts. Vielleicht lohnte sich in dieser Hinsicht eine Evaluation des Agierens des ÖWM im Vergleich mit dem des Deutschen Weinfonds und dem des Deutschen Weininstituts.

Meine laienhafte Hypothese in diesem Zusammenhang ist, dass Österreich spätestens seit Mitte der neunziger Jahre darauf setzt, die Spitzenweine zu profilieren und klare, leicht zu entschlüsselnde Botschaften an die Verbraucher zu senden. Dafür aber brauchte es den Skandal des Jahres 1985, der zahlreiche Akteure vom Markt fegte, die eine große Vetomacht hatten, weil sie wirtschaftlich erfolgreich auf Masse statt Klasse gesetzt hatten. In Deutschland aber treten 2021 Genossenschaftsverbände aus dem Deutschen Weinbauverband aus, weil ihre Vetomacht nicht mehr groß genug ist, um zu verhindern, dass sie die organisierte Verbrauchertäuschung namens Großlage nicht mehr ungehindert praktizieren können. Das lässt hoffen!

IV.

Was soll mit all dem gesagt sein? Es ist für den Weinmarkt konstitutiv, dass die Interessen der verschiedenen Gruppen der „Inverkehrbringer“ von Wein nicht nur nicht immer kongruent sind, sondern mitunter einander diametral entgegenstehen. Das macht das Weinrecht zu einem der spannendsten Gegenstände auch der historiograpischen Forschung – wenn man sie denn betreiben würde. Einstweilen müssen wenige Blicke in die Geschichte genügen um zu zeigen, dass das Weinrecht so etwas ist wie ein Seismograph, allerdings ein sehr komplexer. Denn das Weinrecht spiegelt nicht nur Machtverhältnisse auf der Seite der Produktion und der Distribution. Zugleich reflektiert es Dynamiken auf der Seite der natürlichen Voraussetzungen des Weinbaus und auch des Wandels des Zeitgeistes auf Seiten der Konsumenten. Betrachtet man überdies noch das Feld der Politik, so ist auch hier eine bemerkenswerte Dynamik zu konstatieren. Damit meine ich nicht alleine Prozesse wie die mittlerweile mehr als 50 Jahre dauernde Europäisierung des Weinrechts, sondern auch die Ziele, die der Gesetzgeber auf dem Weg der Gesetzgebung und der einschlägigen Verordnungen verfolgen will oder auch verfolgen muss. Der wohl bis heute anerkannteste Jurist auf dem Gebiet des Weinrechts, der (zuletzt) Direktor des Amtsgericht Alzey Hans-Jörg Koch, formulierte diese Konstellation 1958 so: „Das Weingesetz ist ein Wirtschaftsgesetz. Es enthält Elemente des Strafrechts, des Wettbewerbsrechts und solche rein wirtschaftspolitischer Art mit dem Ziel der Erhaltung des Winzerstandes aus soziologischen, kulturelle sowie ernährungs- und arbeitspolitischen Gründen durch Maßnahmen zur Absatzförderung und zum Schutze des deutschen Weines vor der Konkurrenz ausländischer Erzeugnisse.“ (Das Weingesetz. Kommentar, S. 15)

(Nicht mehr gesundheitspolizeiliche Funktion wie im Mittelalter)

Doch lässt sich leicht zeigen, dass die Politik in diese von verschiedenen Interessen und Machtstrukturen geprägten Prozessen oft in einem eher späten Stadium und eher moderierend und ohne eigene Agenda in Spiel kam.

In der Kaiserzeit und der Weimarer Republik dienten vorparlamentarische Gremien wie Weinparlamente und Beiräte als Foren, auf denen die Repräsentanten verschiedener Gruppen von Stakeholdern immer wieder neu und keineswegs konfliktfrei aufeinandertrafen. In der Nachkriegszeit waren es diverse Arbeitskreise innerhalb des DWV, in denen die Weichen für die neue Gesetzgebung gestellt wurden. Und auch die Geschichte des jüngsten Weingesetzes wird man dereinst als einen komplexen Aushandlungsprozess beschreiben müssen. Weniger komplex, weil undemokratischer, ging es in der deutschen Geschichte nur in einer Phase zu. Zur Zeit des Nationalsozialismus wurden durch den Reichsnährstand viele Bestimmungen auf dem Verordnungsweg erlassen. Deren Ziel war es nach außen hin vor allem, eine „Winzernot“ wie in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg und der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre bis einschließlich 1933 zu verhindern. Vor allem sollte die Ausdehnung der Rebflächen in klimatisch ungünstigen Flachlagen vermieden werden. Das sollte einerseits der kriegswichtigen „Nahrungsmittelfreiheit“ zugutekommen, andererseits aber die Produktion tendenziell minderwertiger und womöglich unverkäuflicher Weine einen Riegel vorschieben sollte. Es kann nicht oft genug daran erinnert werden, dass die meisten Bestimmungen des Reichsnährstands in Kombination mit dem Weingesetz von 1930 bis weit in die Zeit der Bundesrepublik in Geltung blieben. Dazu zählt nicht nur der Genehmigungsvorbehalt der Anlage von Rebflächen. Dazu gehören auch die Festlegung eines Rebsortiments und die Bestimmung, Rebflächen nicht im gemischten Satz anzulegen. Heute ist hier und da die Meinung zu hören, die Nazis hätten damit ihre rassebiologischen Reinheitsvorstellungen auf den Weinbau übertragen. Dumm nur, dass nahezu alle weinbaupolitischen Initiativen der Nazis von den Weinbaufachleuten der Weimarer Republik konzipiert worden waren, es aber nicht in das Weingesetz von 1930 geschafft hatten.

Wenn die Nazis den Weinbau auf wenige Qualitätsrebsorten beschränkten, dann schlicht deswegen, weil nur von wenigen Sorten hinreichend viel „anerkanntes“, das heißt ertragssicheres und krankheitsfreies Veredelungsmaterial zur Verfügung stand. Ohne das aber war die Umstellung auf Pfropfrebenbau nicht zu bewerkstelligen. Würden aber die Weinberge mit „leistungsfähigem“ Material aufgerebt werden können, dann erübrigte sich die Notwendigkeit, mehrere Rebsorten so durcheinander zu pflanzen, dass die eine die Säure, die andere die Menge und die dritte das Bukett mitbrachte, so dass man in den meisten Jahren einen halbwegs trinkbaren Wein hatte. Für Vorschriften wie diese hatte man damals einen eindeutigen Begriff: „Neuzeitlicher Weinbau“.

V.

Während diese Bestimmungen noch lange Bestand hatten, zeigten andere Elemente des Weinrechts der dreißiger und vierziger Jahre schon in den 1950er Jahren starke Auflösungserscheinungen. Viele bezeichnungsrechtliche Vorschriften wie Spätlese waren aufgrund eines „unzulänglichen Vollzuges“ des Weingesetzes und dem damit „in Zusammenhang stehenden moralischen Tiefstand vieler Rechtsgenossen“ (so Koch in seinem Kommentar aus dem Jahr 1958, S. 21) schon in der frühen Nachkriegszeit ins Zwielicht geraten. Koch spielte damit auf den Umstand an, dass mit der Bezeichnung Spätlese „viel Missbrauch“ getrieben worden sei. (S. 71f.) In der Theorie setzte eine Spätlese „vollreife“ Trauben voraus – was auch einen höheren Alkoholgehalt als „Normalweine“ zur Folge gehabt hätte. Das Weingesetz aber sah keinen Mindestalkoholgehalt vor, weswegen es im Ergebnis von einer Sinnenprobe abging, ob der „beanstandete“ (!) Wein den „Charakter einer Spätlese“ aufweise … Den Rest können Sie sich denken. Die Bindung von Prädikaten an das Mostgewicht als „objektivem“ Maßstab und das Bestehen einer Qualitätsweinprüfung waren nur die logische, in den sechziger Jahren von allen (!) Fachleuten begrüßte Folge.

Doch als die Politik die Festlegung der jeweiligen Mindestmostgewichte den regionalen Weinbauorganisationen überließ, war anderen Formen des „moralischen Tiefstands“ Tür und Tor geöffnet. Die regionalen „Selbstverwaltungen“ ließen nichts unversucht, um sich durch möglichst niedrige Mindestmostgewichte maximale Wettbewerbsvorteile zu schaffen.

Für mich hält diese Geschichte eine wichtige Lehre bereit:

Lange Zeit war es nicht zuletzt die Strategie der Ministerialverwaltungen (gerade auf Länderebene) und des Gesetzgebers, höchst sensible Abwägungsprozesse dem „powerplay“ innerhalb der Standesorganisationen zu überlassen, die zu Konflikten wie dem um die Großlage oder auch um das Große Gewächs führt. Dagegen sollte die Geschichte – jedenfalls in meinen Augen – lehren, dass es im Weinrecht darum gehen muss, jede Form des Trittbrettfahrertums zu erschweren, wenn nicht ganz zu unterbinden. Damit meine ich, dass keine Anreize gesetzt werden dürfen, die Mitnahmeeffekte auf Kosten von (1) Klarheit und (2) Wahrheit, aber auch von (3) Qualität begünstigen. Der Gestaltungswille, solchen Tendenzen Einhalt zu gebieten, hat sich erfreulicherweise in der jüngsten Umstellung des Bezeichnungsrechts gezeigt. Er könnte aber in allen Parteien m.E. noch größer sein.

VI.

Allerdings ist der Fairness halber zuzugestehen, dass die Politik nicht immer alleine Herrin der Verfahren ist. Dann und wann kamen auch Gerichte ins Spiel. Am folgenreichsten war wohl das „Wiesenurteil“ des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1957, mit dem die seit Mitte der dreißiger Jahre geltenden Anbaubeschränkungen faktisch weitgehend außer Kraft gesetzt wurden.

Das Weinwirtschaftsgesetz, das daraufhin 1961 erlassen wurde, konnte die Ausdehnung der Rebflächen allen gegenteiligen Bekundungen zum Trotz nicht mehr verhindern, vor allem nicht in die ertragsstarken Flachlagen. Diese Entwicklung stellte die Weinbaupolitik vor ein fast unlösbares Dilemma. Einerseits hatte die Nachfrage nach Wein in Deutschland schon in der zweiten Hälfte der Fünfzigerjahre nicht mehr mit der Steigerung der Produktion Schritt gehalten hatte. Der Pro-Kopf-Verbrauch an Bier war explodiert, der an Wein hatte sich nur geringfügig erhöht. Die Rebfläche aber nahm seit Kriegsende ebenso zu wie die Flächenproduktivität. Im Weinbau machte sich Panik breit. Denn alle Fachleute erwarteten, dass die seit 1962 geplante Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein durch den Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) dazu führen würde, dass die deutschen Produzenten nicht länger durch Importbeschränkungen vor ausländischer Konkurrenz geschützt werden könnten.

Also verlegten sich die maßgeblichen Weinfunktionäre im Zusammenwirken vor allem mit der Landespolitik in Rheinland-Pfalz zusehends auf (1) Maßnahmen zur Absatzförderung und (2) Interventionsregelungen, um überschüssige Mengen vom Markt zu nehmen. Zu diesem Zweck wurde 1961 ein „Stabilisierungsfonds für Wein“ in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet, der aus den Abgaben der Weinerzeuger gespeist wurde.

Auch diese Geschichte gälte es zu erforschen (was sie nicht ist) und zu erzählen. Ob die durchweg positiven Erinnerungen der noch lebenden Akteure dann ungetrübt blieben, wäre noch zu erweiesen.

Für heute soll es mit meinen Darlegungen aber gleich genug sein.

VII.

Was ich erzählen wollte, ist die Geschichte des Weinrechts als eines ungemein dynamischen Rechtsgebietes. Dazu trägt maßgeblich bei, dass das Weinrecht so viele verschiedene Ziele berücksichtigen muss wie kaum ein anderes Recht. Entsprechend groß ist die Unzufriedenheit zahlreicher Akteure, die sich aus ihrer jeweils eigenen Perspektive immer andere und für sie bessere Bedingungen vorstellen können. Man sollte sich das Weinrecht als einen dreidimensionalen, keineswegs symmetrischen Körper mit einer variablen Zahl von Eckpunkten und verschieden langen Verbindungslinien Punkten vorstellen. Damit bewirkt aber nahezu jede Verschiebung eines Eckpunktes automatisch eine Veränderung der Koordinaten der anderen und eine Verkürzung oder Verlängerung der Linien zwischen den einzelnen Punkten. So betrachtet lohnt sich jeder Kampf, auch der des kleinen David VDP gegen die Massen-Goliaths der deutschen Weinwelt. Denn wer nicht mit am Tisch sitzt, wird wohl auch schwerlich mitreden können. Dies aber lohnt sich, wie ein Blick zurück zeigt. Die Entwicklung des Weinrechts seit seinen Anfängen bis heute stellt sich mir alles in allem als eine Erfolgsgeschichte dar, vor allem aus Sicht der Verbraucher. Wein ist nach wie vor ein Naturprodukt, und noch dazu eines, dass dank einer hohen Regelungsdichte auf allen Ebenen - vom einfachen Tafelwein bis zu den weltweit gesuchten Raritäten - heute so hohen Qualitätsanforderungen unterliegt wie noch nie. Auch der immerwährenden Versuchung, sich durch Täuschung der Verbraucher und durch Betrug jeder Art zu bereichern, sind auf dem Weinmarkt enge Grenzen gesetzt. Dabei sind die Linien dessen, was verboten ist und was erlaubt, nicht starr, sondern fließend. Umfangreiche Versuchsregelungen etwa stellen sicher, dass kellertechnische Innovationen und neue Weinbehandlungsmethoden nicht per se ausgeschlossen sind. So möchte ich inmitten der gegenwärtigen Aufgeregtheiten mit einem Satz schließen, der durch den SPD-Politiker Herbert Wehner in die Geschichte des deutschen Parlamentarismus eingegangen ist, aber für viele Lebenssituationen Gültigkeit beanspruchen kann: „Wer rausgeht, muss auch wieder reinkommen.“ (13. März 1975). Der VDP ist längst wieder Mitglied im DWV, und auch manch anderer, der gegangen ist oder noch gehen wird, wird wohl oder übel wiederkommen. (In manchen Berichten hat Wehner seinen Zornesruf in Richtung CDU/CSU-Bundestagsfraktion übrigens mit dem Satz beendet: „Ich sage Ihnen Prost“.)